

**Landgericht Düsseldorf
-Geschäftsstelle-
Zustellung gegen Empfangsbekanntnis**



**gemäß
§ 174 Abs. 2 ZPO**

-1- Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf



14.10.2019

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
1 O 241/19
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Dasting
Durchwahl
0211/8306-41170

Ihr Zeichen: Kurz ./.. LEG

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin,

in dem einstweiligen Verfügungsverfahren
Kurz gegen LEG Management GmbH

wird anliegende Abschrift zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Dasting

Justizbeschäftigte

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift
Werdener Straße 1
40227 Düsseldorf
Sprechzeiten
Mo.-Do. 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr
sowie Fr. 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Telefon
0211/8306-0
Telefax:
0211/875651260
www.lg-duesseldorf.nrw.de
Nachbriefkasten: Werdener
Straße 1, 40227 Düsseldorf
Konten der Zahlstelle des
Amtsgerichts Düsseldorf:
Bundesbank Filiale Düsseldorf
IBAN DE84 3000 0000 0030
0015 10, Postbank Köln IBAN
DE58 3701 0050 0011 3925 01
Schalterstunden: Mo - Fr von
08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Verkehrsbindung: Öffentliche
Verkehrsmittel Rheinbahn bis
Haltestelle Oberbilker Markt:
Linie U 74, U 77, U 79, 706, 732,
736, 805, 806, 817

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

1 O 241/19

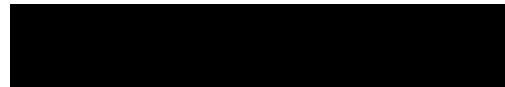
**Verkündet am 14.10.2019**Dasting
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**Landgericht Düsseldorf****IM NAMEN DES VOLKES****Urteil**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn David Kurz, Honschaftsstraße 329, 51061 Köln,

Verfügungsklägers,

Verfahrensbevollmächtigte:

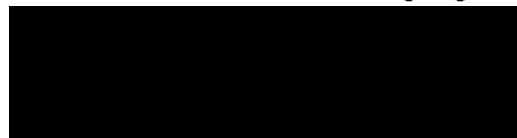



gegen

die LEG Management GmbH, vertr. d. d. Gf., Hans-Böckler-Straße 38, 40476
Düsseldorf,

Verfügungsbeklagten,

Verfahrensbevollmächtigte:

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 03.09.2019
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht  als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Im Wege der einstweiligen Verfügung wird angeordnet:

Die Verfügungsbeklagte hat es zu unterlassen, in Bezug auf den Verfügungskläger,
wörtlich oder sinngemäß folgende Behauptungen aufzustellen und oder aufstellen zu
lassen, zu verbreiten und oder verbreiten zu lassen:

Der Verfügungskläger hat sich mit unerlaubten Mitteln Zugriff zu einem Teil der Mieterdaten durch Manipulation an dem Mieterportal verschafft.

Der Verfügungskläger hat einen potentiellen Angriffspunktes des Portals mit krimineller Energie ausgenutzt.

Der Verfügungskläger hat den potentiellen Angriffspunkt nicht unverzüglich an den Dienstleister oder die Antragsgegnerin gemeldet und sich zunächst Daten verschafft und Teile der so erlangten Mieterdateien anonymisiert im Internet verbreitet.

Die Verfügungsbeklagte ist - genau wie einige Mieter - Geschädigte des Vorfalls bzw. der Straftat.

Die Kosten des Verfügungsverfahrens trägt die Verfügungsbeklagte.

Tatbestand

Der Verfügungskläger ist ein Informatikstudent. Die Verfügungsbeklagte ist eine Wohnungsvermietungsgesellschaft. Sie bietet für ihre Kunden ein Mieterportal an, das von einem externen Dienstleister - der Aareon Deutschland GmbH - betrieben wird. Über das Portal sind unter anderem Mieter-bezogene Unterlagen wie z.B. Mietverträge, Abrechnungen usw. im PDF-Format abrufbar. Um sich im Portal einzuloggen ist die Eingabe von Zugangsdaten erforderlich. Als Mieter einer der Wohnungen des LEG Konzerns waren dem Verfügungskläger Zugangsdaten zugewiesen, die ihm - erlaubterweise-den Zugang in das Mieterportal ermöglichten. Am 2. Juli 2019 Uhr meldete sich der Verfügungskläger mit seinen Zugangsdaten im Mieterportal an. Es gelang ihm, durch Veränderungen der Vertragsnummer in der Adressleiste Dateien herunterzuladen, welche nicht für ihn bestimmt waren. Diesen Vorgang machte er öffentlich bekannt.

In der Folgezeit übersandte die Klägerin an die Mieter des LEG Konzerns folgendes unter dem 04.07.2019 verfasstes Schreiben:

Lieber Mieter.

wir möchten Sie hiermit darüber informieren, dass sich ein LEG-Mieter mit unerlaubten Mitteln Zugriff zu einem Teil ihrer Mieterdaten durch Manipulationen an unserem Mieter-Portal verschafft hat.

Diesen Vorfall bedauern wir und möchten uns ausdrücklich bei ihnen dafür entschuldigen, ihre Sicherheit und die Sicherheit Ihrer Daten genießen bei uns oberste Priorität.

Zum Hintergrund: Das Mieter-Portal ist rieht von der LEG, sondern von einem professionellen externen Dienstleister entwickelt worden, der das Portal für die LEG auch betreibt. Die Sicherheit des Mister-Portals wird durch unseren Dienstleister und weitere Dienstleister regelmäßig überprüft. Die Sicherheit des Portals wurde uns dabei in der Vergangenheit stets garantiert.

Der Täter hat einen potentiellen Angriffspunkt des Portals mit krimineller Energie ausgenutzt. Bedauerlicherweise hat der Täter den potentiellen Angriffspunkt nicht unverzüglich an unseren Dienstleister oder uns gemeldet, sondern sich zunächst ihre Daten verschafft und Teile der so erlangten Mieterdaten anonymisiert im Internet verbreitet. Die LEG ist somit - genau wie einige ihrer

Mieter - Geschädigte des Vorfalls bzw. der Straftat. Wir haben rechtliche Maßnahmen gegen den Täter ergriffen.

Vorsorglich haben wir nach Bekanntwerden des Vorfalls unser gesamtes Mieter-Portal abschalten lassen. Sobald wir gemeinsam mit dem externen Dienstleister den potentiellen Angriffspunkt erfolgreich behoben haben werden und die umfassende Sicherheit unseres Portal durch den externen Dienstleister gewährleistet wird, werden wir es wieder in Betrieb nehmen lassen.

Wichtig ist: Keine Datensätze konnten ohne Weiteres eingesehen werden. Vielmehr bedurfte es einer tiefen IT-Kennntnis - über die der Täter verfügt -, um einzelne Datensätze anderer Nutzer des Portals einsehen zu können.

Selbstverständlich haben wir im Sinne der Transparenz die zuständige Aufsichtsbehörde, die Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) informiert.

Sollte sich der Täter oder ein Dritter bei Ihnen melden, reagieren Sie bitte nicht darauf, sondern informieren uns über den Versuch der Kontaktaufnahme, Wir haben uns bereits ein umfassendes Bild der Sachlage gemacht und werden entsprechend der gesetzlichen Möglichkeiten alle nötigen weiteren Schritte einleiten.

Wenn Sie noch Fragen haben, melden Sie sich gerne bei uns. Unter Tel. 02 11/740 709 890 stehen Ihnen unsere Kollegen ab Montag, 8. Juli, 8:00 Uhr, gerne zur Verfügung.

Ihr LEG-Team

Die klägerische Partei beantragt,

wie erkannt,

Die beklagte Partei beantragt,

den Antrag der belgischen Partei zurückzuweisen.

Die beklagte Partei trägt vor:

Der Verfügungskläger hätte nach seiner Entdeckung die Verfügungsbeklagte informieren müssen, damit diese die vermeintliche Lücke hätte prüfen und beheben können. Stattdessen habe er mit einem Programm (CURL) automatisch die Adresse aufgerufen und die Vertragsnummer in der Adresszeile bei jedem Aufrufen um 1 erhöht. Diesen Vorgang habe er mehrere Stunden laufen lassen und sich eine Vielzahl Dokumente anderer Mieter verschafft. Um 22:16 Uhr habe der Antragsteller eine Beschwerde an den Landesbeauftragten für Datenschutz des Landes NRW gerichtet. Um 22:19 Uhr habe er die Details der Lücke auf seiner Internetseite unter mdxdave.de veröffentlicht und einige anonymisierte heruntergeladene Dokumente beifügt. Um 22:27 Uhr habe er einen Beitrag auf der Facebook-Seite der Verfügungsbeklagten kommentiert und dabei auf seine Internetseite verwiesen. Um 22:59 Uhr habe die Verfügungsbeklagte darauf geantwortet und um Übersendung weiterer Informationen gebeten. Statt dies zu tun, habe der Verfügungskläger um 23:02 Uhr ein öffentliches Angebot über Twitter verbreitet, Daten an einen betroffenen Mieter zu übersenden.

Die im Antrag genannten Aussagen seien weder eine Schmähkritik, noch sonst zu beanstanden. Die Verfügungsbeklagte habe den Namen des Verfügungsklägers

genannt. Das Schreiben enthalte auch sonst keine Anhaltspunkte, die ihn erkennbar machten.

Die angegriffene Aussage

„hat sich mit unerlaubten Mitteln Zugriff zu einem Teil der Mieterdaten durch Manipulation an dem Mieterportai verschafft“

sei nicht zu beanstanden. Der wertende Teil überwiege, sodass es sich insgesamt um eine Meinungsäußerung handele. Aber auch wenn man hier einen Tatsachekern annehmen würde, sei dieser zutreffend. Der Verfügungskläger habe das Portal nicht bestimmungsgemäß benutzt, sondern entgegen der bestimmungsgemäßen Nutzung ausgetestet und mittels eines Programms Änderungen in der Adresszeile durchlaufen lassen, um sich Zugang zu nicht für ihn bestimmten Dokumenten anderer Mieter zu verschaffen. Eine derartige Nutzung sei aber eine „Manipulation“ bzw. ein „unerlaubtes Mittel“ sogar unabhängig davon, ob es zugleich strafrechtlich sei.

Die Aussagen

„hat einen potentiellen Angriffspunkt des Portals mit krimineller Energie ausgenutzt“
beziehungsweise

„die Antragsgegnerin ist - genau wie einige Mieter - Geschädigte des Vorfalls
beziehungsweise der Straftat“

beschrieben im maßgeblichen Kontext des Schreibens, dass nach Ansicht der Antragsgegnerin strafrechtlich relevantes Verhalten vorliege. Die Bewertung als Straftat sei in aller Regel eine Meinungsäußerung Diese Meinungsäußerung sei auch nicht zu beanstanden, da Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen, und zwar bereits durch das Ändern der Adresszeile, jedenfalls aber durch das Benutzen des Tools/Herunterladen der Dokumente. Darüber hinaus dürfte das Herunterladen der Mieterinformationen ein Abfangen von Daten i.S.d. § 202b StGB darstellen, da der Verfügungskläger sich die nicht für ihn bestimmten Daten unbefugt durch das Herunterladen verschafft hat (vgl. Fischer StGB 66 Aufl 2019 § 202h, Rn. 5).

Der Antrag sei nicht dringlich.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Verfügungsantrag ist zulässig und begründet.

Das Landgericht ist sachlich zuständig. Insbesondere handelt es sich um keine Mietsache im Sinne des § 23 Abs. 2a) GVG. Das Verfügungsverfahren wäre als solches zu behandeln, wenn, wie von der klägerischen Seite vorgetragen, zwischen den Parteien dieses Rechtsstreits ein Wohnraummietverhältnis besteht. Das ist nicht der Fall. Da sich die Beklagte im Schriftsatz vom 30.08.2019 hierzu nicht klar verhalten hat, hat das Gericht nach dem Bestehen eines Mietverhältnisses in der Sitzung 03.09.2019 gefragt. Die Parteien haben unstreitig gestellt, dass ein Mietverhältnis zwischen den Parteien nicht besteht (Sitzungsprotokoll vom 3. September 2019 Bl.50 der Akte). Dementsprechend, das kann an dieser Stelle vorweggenommen werden, sind in Ermangelung vertraglicher Beziehungen zwischen den Parteien aus § 280 BGB herzuleitende Pflichten des Klägers, im Interesse eines gedeihlichen Mietverhältnisses gegenüber der Beklagten eine besondere Rücksichtnahme walten zu lassen, nicht zu begründen. Allein der Umstand, dass die Beklagte durch die Bereitstellung des Mieterportals vertragsnahe Dienstleistungen erbracht hat, löst solche Pflichten noch nicht aus.

Der Verfügungsanspruch folgt aus §§ 824 Abs.1, 1004 Abs. 1 BGB. Entgegen der Auffassung der beklagten Partei liegt eine Tatsachenbehauptung im Sinne des § 824 Abs. 1 BGB vor. Aus dem Umstand, dass die beklagte Partei in dem oben wiedergegebenen Schreiben die technischen Abläufe nicht im einzelnen mitgeteilt hat, auf den Vorgang vielmehr mit abstrakten Begriffen („unerlaubten Mitteln“ „mit krimineller Energie ausgenutzt“) Bezug nimmt, führt nicht dazu, dass ein von der Meinungsfreiheit gedecktes bloßes Werturteil vorliegt. Bei so genannten Mischtatbeständen ist entscheidend, ob die Meinungsäußerung überwiegt, was der Fall ist, wenn der Tatsachengehalt so substanzarm ist, dass er gegenüber den Wertungen im Hintergrund tritt. Eine derartige Konstellation nicht hier nicht vor. Bei verständiger Würdigung des oben wiedergegebenen Schreibens liegt der Schwerpunkt der Aussage in der Mitteilung, der Verfügungskläger habe mit verbotenen Methoden eine Sicherheitslücke ausgenutzt; wie unten zu zeigen ist, bestand schon keine Sicherheitslücke, weshalb von verbotenen Methoden nicht die Rede sein kann. Das Schreiben vom 04.07.2019 vermittelt dem unbefangenen Leser den Eindruck, dass die Daten vor Datenmissbrauch geschützt seien, der Verfügungskläger habe die Sicherungsvorkehrungen durch Ausnutzung eines „potentiellen Angriffspunktes“ ausgehebelt. Da-wie unten auszuführen ist (und wie der beklagten Partei zweifelsohne auch bekannt war)-keinerlei Sicherungsvorkehrungen vorhanden waren, ist diese Darstellung eine grobe

Verdrehung von Tatsachen mit dem offensichtlichen Ziel, nach dem Motto: Angriff ist die beste Verteidigung, eigenes Fehlverhalten durch behauptetes Fehlverhalten anderer zu entschuldigen.

Die Tatsachenbehauptung ist auch unwahr. Wegen der Vorgehensweise des Klägers wird auf seine Schilderung in Sitzungsprotokoll vom 03.09.2019 verwiesen. Die Darstellung hat die beklagte Partei nicht, jedenfalls nicht erheblich bestritten (vergleiche Schriftsatz vom 30.09.2019). Zu ergänzen ist, dass, -insoweit unstrittig - jedenfalls von der klägerischen Seite nicht bestritten, die Änderungen der in der Adressleiste des Browsers eingegeben Dateinamen mithilfe eines dafür vorgesehenen Tools (CURL) generiert wurden.

Die somit im Wesentlichen unstrittige, bzw. als unstrittig zu behandelnde Vorgehensweise des Verfügungsklägers erfüllt weder den Tatbestand des § 202a StGB (Ausspähen von Daten) noch den Tatbestand des § 202b (Abfangen von Daten). Die Voraussetzungen der erstgenannten Vorschrift sind nicht erfüllt, weil die heruntergeladenen Daten nicht „gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert“ sind. Die Adressleiste ist Teil des Browsers, über die das Internetportal aufrufbar ist. Daten, die über die zweckentsprechende Verwendung der Adressleiste abrufbar sind, sind demzufolge denotwendig nicht im vorstehenden Sinne „besonders gesichert“. Der Dateiname an sich stellte keine besondere Sicherung im vorstehenden Sinne dar, da aus den Namen der Daten, auf die der Kläger berechtigterweise Zugriff hatte, durch Veränderung der Vertragsnummer mühelos auf Daten zugegriffen werden konnte, die andere Mieter betrafen.

Auch die Voraussetzungen des § 202a StGB sind nicht gegeben. Das Merkmal „unter Anwendung von technischen Mitteln“ ist nicht erfüllt. Unter „technischen Mitteln“ sind bezogen auf die Datenverarbeitungstechnik alle Mittel zu verstehen, die es Menschen ermöglichen, Daten aus einer Datenübermittlung einer Datenverarbeitungsanlage sinnlich zu erfahren und außerdem sämtliche Mittel, die ihnen den Zugriff auf eine Datenverarbeitungsanlage ermöglichen (Software, Login-Daten, Codes, Passwörter), Hilgendorf in: Laufhütte u.a., StGB Leipziger Kommentar, 12. Aufl. 2009, § 202b StGB, R.Nr.17). Um eine uferlose Ausweitung des § 202 Buchst. a StGB zu verhindern ist eine restriktive Auslegung dieser Bestimmung erforderlich. Andernfalls wäre die Einschränkung aus § 202a StGB, wonach die Überwindung einer Zugangssicherung notwendig ist, gegenstandslos:

Bereits die-bestimmungsgemäße-Verwendung des Browsers ist ein Zugriff mittels Software auf eine Datenverarbeitungsanlage (Server, auf dem die PDF Dateien hinterlegt sind). Eine andere Betrachtungsweise ist nicht aufgrund des Umstands geboten, dass der Kläger, statt die Namen der PDF Dateien händisch einzugeben, die Anfragen mit Dateinamen mittels einer Software (cURL) unter Umgehung des Browsers automatisch an den Server gerichtet hat. Die manuelle Eingabe von Dateinamen in die Adressleiste steht im Gegensatz zu dem, was der Gesetzgeber als „technisches Mittel“ begreift. Wenn eine Software, deren Funktionalität sich - wie hier - darauf beschränkt, eine an sich mögliche manuelle Eingabe „technisch“ zu bewerkstelligen, geht die Möglichkeiten der Technik nicht über die einer manuellen Eingabe hinaus, ist also folglich mit einer manuellen Eingabe gleichzustellen. Mit anderen Worten: Die klägerische Seite hätte ebenso gut die Dateinamen manuell eingeben können. Die Strafbarkeit wird nicht dadurch begründet, dass er die lästige und zeitaufwendige manuelle Eingabe einem Maschinencode überlassen hat.

Die Eilbedürftigkeit ist gegeben, da die Beklagtenseite an ihrem Standpunkt, wonach sich der Kläger mittels krimineller Methoden den Zugang zu den Mieter-Daten verschafft hat, festhält. Ebenso wenig lässt sich argumentieren, der Verfügungskläger verfolge kein legitimes Rechtsschutzziel, weil er aus dem Schreiben nicht identifizierbar ist. Ausreichend ist, dass der Kläger-auch nach dem Vortrag der beklagten Partei- auf seiner Homepage und über Messengerdienste für die Adressaten des streitgegenständlichen Schreibens als Person identifizierbar war. Der Antrag ist auch begründet, soweit er darauf abzielt, der Verfügungsbeklagten zu untersagen, der Verfügungskläger habe sich nicht mit dem Verfügungsbeklagten „unverzüglich“ in Verbindung gesetzt. Da, wie bereits ausgeführt, keinerlei vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien bestehen, bleibt die Verfügungsbeklagte die Antwort auf die sich aufdrängende Frage schuldig, woraus sie den Anspruch ableitet, „unverzüglich“ über die Vorgänge in Kenntnis gesetzt zu werden. Abgesehen davon hat sich der Verfügungskläger auf die von der Verfügungsbeklagten selbst beschriebene Weise (siehe oben) mit der Verfügungsbeklagten in Verbindung gesetzt

Kosten: § 91 Absatz 1 ZPO. Eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht veranlasst.

Streitwert 25.000 €.

■

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Düsseldorf

